

**SATZUNGEN
DER GESELLSCHAFT FÜR KULTURSOZIOLOGIE
AN DER UNIVERSITÄT SALZBURG**



§ 1. Name des Vereines

Der Verein führt den Namen:
„Gesellschaft für Kulturosoziologie an der
Universität Salzburg“

§ 2. Sitz des Vereines

Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg.

§ 3. Zweck des Vereines

Die Gesellschaft für Kulturosoziologie ist eine wissenschaftliche Vereinigung mit dem Zweck der Pflege und Förderung der Kulturosoziologie mit Einschluß der für sie bedeutsamen Hilfswissenschaften in Wissenschaft und Praxis. Sie sucht diesen Vereinszweck durch Veranstaltungen von Vorträgen und Aussprachen (Kongressen), Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten, allenfalls Herausgabe einer Schriftenreihe oder einer Zeitschrift zu erreichen.

§ 4. Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und durch Spenden aufgebracht.

§ 5. Mitglieder

Mitglieder können eigenberechtigte physische oder juristische Personen sein. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) Ehrenmitglieder (Mitglieder, die sich um die Förderung der Gesellschaft für Kulturosoziologie an der Universität Salzburg (besondere Verdienste erworben haben);
- c) Ehrenvorsitzende (ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich um die Förderung der Gesellschaft für Kulturosoziologie an der Universität Salzburg besondere Verdienste erworben haben). (Vgl. §§ 11 und 13)

§ 6. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

Die physischen Mitglieder sowie das von einer juristischen Person zur Vertretung bestimmte Organ haben Sitz und Stimme in allen Ver-

sammlungen des Vereines sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7. Pflichten der Mitglieder

Jeder Mitglied ist verpflichtet, nach Kräften zur Verwirklichung des Vereinszweckes beizutragen sowie die Satzungen und die sonst von den Vereinsorganen erlassenen Bestimmungen einzuhalten und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Verbindlichkeit zur Errichtung der Mitgliedsbeiträge erlischt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft erst mit ihrer vollen Bezahlung.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung,
- b) durch Ausschließung bei Gefährdung des Ansehens und der Interessen des Vereines oder Nichteinhaltung der Bestimmungen der Satzung sowie der von den Vereinsorganen erlassenen Bestimmungen,
- c) durch den Tod des Mitgliedes.

§ 9. Organe des Vereines

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

§ 10. Die Vollversammlung

Die Vollversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

- a) die ordentliche Vollversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie ist schriftlich, mindestens 8 Tage vor ihrem Zusammentritt, vom Vorsitzenden und Schriftführer einzu-berufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können durch eine von ihnen bestimmte Person vertreten werden. Auswärtige, durch Krankheit verhinderte Mitglieder können sich durch ein anderes durch schriftliche Stimmübertragung legitimiertes Mitglied vertreten lassen, doch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmübertragungen auf sich vereinen. Die Vollver-

sammlung leitet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Bei deren Verhinderung führt ein von der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewähltes Mitglied den Vorsitz. Beschlußfähigkeit der Vollversammlung liegt vor, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmübertragung vertreten ist. Falls diese Zahl nicht erreicht wird, ist die halbe Stunde darauf zusammentretende Vollversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlußfähig. Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, in den Fällen des § 11 lit. f und g mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit mit.

- b) Eine außerordentliche Vollversammlung kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß des Vorstandes einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder vorliegt. Für Vorsitz und Beschlußfähigkeit gelten die gleichen Vorschriften wie unter § 10 lit. a. In jeder Vollversammlung kann nur über solche Dinge gültig Beschluß gefaßt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen sind. Über die Verhandlungen in der Vollversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11. Funktionen der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegt:

- a) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung;
- b) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- d) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden;
- e) Beschlußfassung über alle in der Vollversammlung gestellten oder vom Vorstand vorgelegten Anträge;
- f) Änderung der Satzungen;
- g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Vorsitzendenstellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) einem Schriftführerstellvertreter

- e) dem Kassier
- f) einem Kassierstellvertreter

Der Vorstand wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand verteilt die Funktionen auf seine Mitglieder.

Seine Funktionsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder üben jedoch ihr Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes aus.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurücktritt, ist eine Vollversammlung zur Neuwahl des Gesamtvorstandes einzuberufen.

Im Vorstand führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Vorsitzendenstellvertreter, den Vorsitz. Der Vorstand faßt, wenn nicht anders bestimmt, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 13. Funktionen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Festsetzung der Geschäftsordnung;
- b) die Führung der Mitgliederliste, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung eines Mitgliedes, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Erstattung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden durch die Vollversammlung;
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung;
- d) der Verkehr mit Behörde und außerhalb des Vereines stehenden Personen;
- e) die Festsetzung des Termines zum Zusammentritt der ordentlichen bzw. außerordentlichen Vollversammlung;
- f) die Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
- g) allfällige Kooptierung höchstens vier weiterer Mitglieder, die der nächsten Vollversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.

Der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen.

Dem Schriftführer obliegt die Schriftführung. Dem Kassier obliegt die Kassengebarung. Bei Verhinderung werden diese von ihren Stellvertretern vertreten.

Der Vorsitzende und der Schriftführer zeichnen rechtsverbindlich gemeinsam, mit Ausnahme der Finanzangelegenheiten, in denen der Vorsitzende und der Kassier rechtsverbindlich zeichnen.

§ 14. Sekretär

Zur Leistung der Büroarbeit kann der Vorstand einen Sekretär bestellen. Der Sekretär ist nicht Vereinsfunktionär, sondern ausführendes Organ und an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er muß nicht Vereinsmitglied sein.

§ 15. Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Überprüfung der Geldgebarung auf rechnungsmäßige Richtigkeit und Zweckmäßigkeit. Sie erstatten jeweils vor der Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes Bericht.

§ 16. Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht wird fallweise zusammengesetzt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Als Schiedsrichter können nur Vereinsmitglieder fungieren. Jeder der Streitparteien ernennt einen Schiedsrichter. Wenn jedoch auf einer Seite mehr als eine Person am Streit beteiligt ist und daher auf einer Seite mehrere Schiedsrichter nominiert werden, ist die Gegenseite berechtigt, ebensoviele Schiedsrichter zu nominieren. Unterläßt es eine der Parteien, innerhalb von vierzehn Tagen nach Aufforderung durch die Gegenseite die erforderliche Zahl von Schiedsrichtern zu nominieren, hat der Vorstand innerhalb weiterer vierzehn Tage anstelle der von der Partei zu nominierenden Schiedsrichter eine gleich große Zahl von Schiedsrichtern zu bestellen. Die von der Partei nominierten oder vom Vorstand bestellten Schiedsrichter wählen ein Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes leitet die Verhandlung. Das Schiedsgericht ist an ein bestimmtes Verfahren nicht gebunden; es muß jedoch beiden Teilen Gelegenheit geben, ihren Standpunkt vorzutragen und die erforderlichen Sach- und Beweisanträge stellen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit; der Vorsitzende des Schiedsgerichtes stimmt als letzter mit. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 17. Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch den mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der Vollversammlung.

Falls die Vollversammlung die Auflösung beschließt, hat sie auch zu bestimmen, wem nach Regelung aller Verbindlichkeiten des Vereines das etwa vorhandene Vermögen zufällt. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.

Salzburg, am